

Reglement des Vereins Creative Europe – MEDIA Desk Suisse

gemäss Beschluss des Vorstands vom 18.12.2018
und Revision vom 10.11.2023

Der Vorstand beschliesst, gestützt auf die Statuten des Vereins in der am 10.11.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung, das folgende Reglement

1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die gesetzlichen und statutarischen Aufgaben als oberstes Organ gemäss Gesetz und Statuten wahr.

Sie wird grundsätzlich nicht in Geschäfte der Geschäftsstelle einbezogen.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verein erfolgt auf Einladung des Vorstands nach Konsultation des Beirats und der Mitgliederversammlung.

2 Vorstand

2.1 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Der Vorstand soll mit mindestens zwei Personen besetzt sein. Fällt der Bestand durch Rücktritte unter zwei Personen, soll er durch eine Nachwahl möglichst schnell wiederhergestellt werden.
- (2) Die regelmässige Amtszeitbeschränkung (Art. 11 Satz 3 der Statuten) kann insbesondere überschritten werden, um vorübergehend für die Zeit bis zur Nachwahl einer neuen Person in den Vorstand zwei Vorstandsmandate besetzt zu halten; oder sofern eine Person, die dem Vorstand angehört, zugleich eine Organisation vertritt, die Vereinsmitglied ist.
- (3) Der Vorstand bestimmt ein Präsidium mit Bestätigung der Mitgliederversammlung (Art. 12 der Statuten).
- (4) Der Vorstand befasst sich mit der Aufsicht und grundlegenden Organisation des Vereins als Trägerschaft der Vereinstätigkeit, namentlich der Geschäftsstelle:
 - a) Er rekrutiert und besetzt die Geschäftsleitungs-Position; bestimmt, erteilt und entzieht die Vertretungsbefugnis der Geschäftsleitung;
 - b) Er verabschiedet das Reglement nach Konsultation der Mitgliederversammlung, der Geschäftsführung und des Beirats;
 - c) Er führt die Aufsicht über die Geschäftsleitung (insbesondere die Oberaufsicht über den Personalbestand, die Budget-/Kostenkontrolle, die Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, die Einhaltung der Leistungsvereinbarung)
- (5) Er vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach aussen (soweit nicht die Vertretung an die Geschäftsleitung delegiert ist), unter anderem:
 - a) In der Vertragsbeziehung mit der Geschäftsleitung;
 - b) Durch Mitunterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem BAK (die Leistungsvereinbarung bedarf der Unterschrift sowohl des Vorstands als auch der Geschäftsführung);
 - c) Bei Rechtsstreitigkeiten des Vereins (im vorgenannten Rahmen).

- (6) Er verabschiedet das Jahresbudget und die Jahresrechnung und den Jahresbericht (erarbeitet von der Geschäftsstelle) zuhanden der Mitgliederversammlung.
- (7) Er beruft die Mitgliederversammlung ein, nimmt Traktanden-Anträge entgegen und stellt in Abstimmung mit der Geschäftsführerin die Traktandenliste auf.
- (8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Zustimmung aller dem Vorstand angehörenden Personen; auch im Zirkularverfahren. Davon abweichend, genügt das einfache Mehr der physisch Anwesenden bzw. der telefonisch oder per Video Teilnehmenden, sofern zu der Sitzung ausreichend, mindestens 10 Tage im Voraus, unter Angabe des Traktandums geladen wurde; bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsidium der Stichentscheid.

2.2 Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten und Ausstandsregeln im Rahmen der Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung

- (1) Der Vorstand befasst sich grundsätzlich nicht mit den Gesuchsdossiers im Rahmen der Förderverfahren, welche die Geschäftsstelle des Vereins im Rahmen der Leistungsvereinbarung bearbeitet (einschliesslich vorgängiger Anfragen potentieller Gesuchsteller u.a. Vorgänge, bei denen die Geschäftsstelle die Verhältnisse einzelner Produzenten, Unternehmen, Personen oder Projekte zu beurteilen hat).
- (2) Falls im Einzelfall die Geschäftsstelle zur Einschätzung kommt, dass in einem konkreten Fall der Vorstand einbezogen werden muss (bspw.: bei erheblichen rechtlichen Risiken; bei Konflikt mit dem BAK über die Auslegung und Anwendung der massgeblichen Förder-/ Verfahrensbestimmungen; oder wenn ein Einzelfall Auswirkungen auf die grundlegende Organisation und strategischer Ausrichtung des Vereins haben kann), wird das Geschäft dem Vorstand vorab ohne Offenlegung kritischer Details zur Prüfung möglicher Interessenkonflikte vorgelegt. Zum Eskalations-Schema im Einzelnen siehe Geschäftsleitung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen. Jedes Vorstandsmitglied ist zum Ausstand verpflichtet, wenn ein Interessenkonflikt möglich, bzw. nicht mit ausreichender Sicherheit vermeidbar ist; insbesondere bei möglichen Ausstandsgründen analog FiFV Art. 42¹ bzw. VwVG Art. 10². Zum Ausstand verpflichtete Vorstandsmitglieder erhalten keinen Einblick in die betreffenden Dossiers und bleiben deren Beratung fern.
- (4) Sollte im Ausnahmefall der gesamte Vorstand wegen potentiellen Interessenkonflikten an der Verhandlung des Falls gehindert sein, so beauftragt der Verein eine geeignete externe Fachperson (Anwalt oder Treuhänder) oder ersucht, wo das möglich ist, das BAK (insbesondere in Angelegenheiten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem BAK), den Fall und die nötigen Schritte so zu beurteilen, dass die Geschäftsstelle selbständig entscheiden und handeln kann; bzw. wo aus statutarischen oder rechtlichen Gründen Entscheidungen und Handlungen des Vorstands unvermeidlich sind, der Vorstand diese ohne Einblick in das konkrete Dossier vornehmen kann.

¹ ZUR REFERENZ • von einem zu treffenden Entscheid unmittelbar persönlich betroffen; • in einer anderen Funktion berechtigt sind, über das Projekt oder die zu fördernde Aufgabe zu entscheiden; • bei dem Projekt oder der zu fördernden Aufgabe in einer künstlerischen, technischen oder organisatorischen Funktion mitwirken, mitwirken sollen oder mitgewirkt haben; • selber ein Gesuch für die entsprechende Ausschreibung eingereicht haben; • wegen eines Angestelltenverhältnisses oder aufgrund einer Organ- oder Leitungsfunktion in einem der gesuchstellenden Unternehmen in einen Interessenkonflikt geraten könnten; • in einer besonders nahen Beziehung zu einer verfahrensbeteiligten/ wie vor betroffenen Person stehen

² ZUR REFERENZ • in der Sache ein persönliches Interesse; • mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen; • mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert; • Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren; • aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten

3 Geschäftsleitung

3.1 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Verhandlung der Leistungsvereinbarung BAK und aller weiteren Verträge, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind – unter Information und Einbezug des Vorstands im Wege der Konsultation;
 - b) die Beziehungen und Kommunikation mit dem BAK im Rahmen der Leistungsvereinbarung;
 - c) die Festlegung der Strategie (strategische Ausrichtung und Aufgaben; in Abstimmung mit dem BAK soweit nach der Leistungsvereinbarung erforderlich, und mit dem Vorstand).

3.1.1 Im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur

- (1) Im Rahmen einer bestehenden Leistungsvereinbarung leitet und verantwortet die Geschäftsleitung die Ausführung aller Aufgaben des Vereins gemäss der Leistungsvereinbarung; und
- (2) Leitet und verantwortet sie die gesamte Dossierführung der Gesuchsdossiers im Rahmen der Förderverfahren, welche die Geschäftsstelle des Vereins im Rahmen der Leistungsvereinbarung bearbeitet (einschliesslich vorgängiger Anfragen potentieller Gesuchsteller u.a. Vorgänge, bei denen die Geschäftsstelle die Verhältnisse einzelner Produzenten / Unternehmen / Personen / Projekte zu beurteilen hat oder zur Kenntnis bekommt).

3.1.2 Im Rahmen der autonomen Vereinsgeschäfte

Im Rahmen der autonomen Vereinsgeschäfte hat die Geschäftsleitung alle Kompetenzen und Befugnisse in der laufenden Verwaltung, insbesondere:

- (1) zur Rekrutierung und Führung des Personals der Geschäftsstelle;
- (2) zur Planung, Beauftragung und Überwachung von Büromiete, Anschaffungen, Dienstleistungen etc. für den Verein und die Geschäftsstelle;
- (3) zur Vorbereitung und Planung der Vereinsgeschäfte, inkl. Mitgliederversammlung, Wahl des Vorstands, Ernennungen zum Beirat, Jahresbericht;
- (4) zur Kommunikation des Vereins nach aussen;
- (5) zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nach aussen, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist; insbesondere bei:
 - a) der Mitunterzeichnung Leistungsvereinbarung mit dem BAK (die Leistungsvereinbarung bedarf der Unterschrift sowohl des Vorstands als auch der Geschäftsleitung)
 - b) weiteren wesentlichen Verträge (einschliesslich dauerhaften / umfangreichen Kooperationsvereinbarungen mit anderen Institutionen und Geldgebern, soweit zulässig);
 - c) den Mitarbeiterverträgen;
 - d) dem Mietvertrag für das Büro;
 - e) Dienstleistungen und Einkäufen aller Art (im Rahmen von Budget und allfälligen Vorstandsbeschlüssen);
 - f) Rechtsstreitigkeiten des Vereins (im vorgenannten Rahmen);
 - g) Anmeldungen zum Handelsregister usw.

3.2 Eskalation

- (1) *Grundsätzlich* berichtet die Geschäftsleitung dem Vorstand und gelangt in allen Angelegenheiten, die eine Eskalation erfordern, an den Vorstand.
- (2) *Davon abweichend*, gelangt sie in allen betreffenden Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung stehen, direkt an das BAK; namentlich der Bearbeitung von Gesuchsdossiers, mit dem BAK abzustimmender Kommunikation usw.

- (3) Im letzteren Fall informiert die Geschäftsleitung den Vorstand, soweit nicht die Regeln zu Interessenkonflikten entgegenstehen.
- (4) *In jedem Fall* aber gelangt die Geschäftsleitung zuerst an den Vorstand, wenn besondere Risiken (z.B. rechtlicher oder finanzieller Natur) zu befürchten sind, und wenn ein möglicher Konflikt mit dem BAK droht.

3.3 Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten und Ausstandsregeln im Rahmen der Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung

Bei drohenden Interessenkonflikten beachtet die Geschäftsleitung folgende Regeln:

- (1) Soweit die Federführung oder die Aufsicht im betreffenden Verfahren beim BAK liegt, erfolgt die primäre Eskalation an das BAK.
- (2) Der Vorstand wird über solche Fälle informiert, aber ohne Einzelheiten zum Dossier oder Gegenstand.
- (3) Bezüglich Dossiers wird der Vorstand durch die Geschäftsleitung bzw. Geschäftsstelle grundsätzlich nicht informiert («Chinese Wall»).
- (4) Die Geschäftsleitung entscheidet über den Einbezug des Vorstands bei Bedarf im Einzelfall, wobei sie zum Voraus eine Beurteilung möglicher Interessenkonflikte vornimmt. Sodann legt sie die Sache dem Vorstand vorab nur mit denjenigen Angaben vor, die der Vorstand zur eigenen Beurteilung von Interessenkonflikten bzw. Ausstandsregeln benötigt. Erst nach dieser Prüfung wird der Vorstand in die weiteren nötigen Einzelheiten eingeweiht, die er zur Beurteilung des Sachverhalts benötigt.

4 Geschäftsstelle

- (1) Team und Infrastruktur der Geschäftsstelle werden durch die Geschäftsleitung geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle erfüllt die Aufgaben des Vereins aus der Leistungsvereinbarung.
- (3) Insbesondere führt sie die Gesuchsdossiers im Rahmen der Förderverfahren, organisiert Veranstaltungen, pflegt Kooperationen, veranlasst Publikationen, pflegt die Website etc.

5 Beirat

5.1 Zusammensetzung, Wahl und Organisation

- (1) Der Beirat wird aus Experten zusammengesetzt, die über ausreichende Erfahrung und Praxiskenntnis in ihren Geschäftsbereichen verfügen, und die nach Möglichkeit alle Sparten der Filmwirtschaft in der Schweiz vertreten sollen, soweit ein Bezug zur innereuropäischen, grenzüberschreitenden Entwicklung, Produktion, Auswertung, Vermarktung und Weiterbildung oder zur Förderung im Zusammenhang mit dem Creative-Europe- MEDIA-Programm oder seinen Nachfolgeprogrammen besteht.
- (2) Für die Berufung von Personen in den Beirat können Vorstand, Geschäftsleitung und bestehender Beirat Vorschläge unterbreiten. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand, in Abstimmung mit der Geschäftsführung, und nach Konsultation des bestehenden Beirats, und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Die Vereinsmitglieder können je eine/n Vertreter/in in den Beirat entsenden.
- (4) Mitglieder des Vorstands gehören nicht zugleich dem Beirat an.
- (5) Der Beirat tritt in der Regel auf Einladung des Vorstands oder der Geschäftsstelle zusammen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr.
- (6) Er kann Anliegen im Zirkularverfahren oder elektronischer Kommunikation behandeln.
- (7) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und Expertinnen oder Experten als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

- (8) Vorstand und Geschäftsleitung nehmen regelmässig und ohne Stimmrecht an Sitzungen des Beirats teil. Die Sitzungen des Beirats leitet das Präsidium des Vorstands; in Vertretung ein Beirats-Mitglied.
- (9) Der Beirat strebt an, dass an mindestens einer Sitzung jährlich ein Vertreter des BAK als Gast teilnimmt.

5.2 Aufgaben und Tätigkeit

- (1) Die Mitwirkung im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion. Vorstand und Geschäftsstelle legen (unter Wahrung der nötigen Vertraulichkeit hinsichtlich konkreter Dossiers und Aufgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung) alle Geschäfte von strategischer Bedeutung dem Beirat zur Erörterung vor, desgleichen geplante Reglements- und Statutenänderungen. Sie nehmen Empfehlungen, Anregungen und Anstösse des Beirats auf und berichten dem Beirat über deren Umsetzung.
- (3) Der Beirat strebt an, seine Empfehlungen im Konsens abzugeben; erreicht er diesen zu einem Punkt nicht, erteilt er Empfehlungen mit dem Stimmenmehr der Anwesenden;
- (4) Der Beirat
 - a) bringt Probleme, Anregungen, Initiativen aus der Branche im Verein zur Sprache;
 - b) wird grundsätzlich zu Fragen der strategischen Ausrichtung des Vereins konsultiert (inkl. bei Vernehmlassungen oder Konsultation zu Gesetzgebung, Verordnungserlass, Förderkonzepte und -richtlinien; Verhandlung der Leistungsvereinbarung; Strategiepapiere; Zusammenarbeit mit anderen Institutionen) und gibt Empfehlungen ab;
 - c) kann in eigener Initiative Themen aufgreifen und Stellungnahmen verabschieden, die der Verein kommuniziert;
 - d) dient dem Vorstand und der Geschäftsleitung als Sounding Board;
 - e) wird zum Jahresbericht konsultiert;
 - f) unterstützt die Geschäftsstelle auf Anfrage bei der Ausarbeitung von Stellungnahmen, Publikationen, Bekanntmachungen in sachlicher Hinsicht, insbesondere mit Informationen und Hinweisen aus der Praxis.
- (5) Er kann Arbeitsgruppen bilden
- (6) Über die Themensetzung (und ggf. die Information, welche der Beirat aus der laufenden Arbeit der Geschäftsstelle / des Vereins erhält) entscheidet die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Mitglieder des Beirats können für jede Sitzung Traktanden anmelden.

5.3 Repräsentanz der Geschlechter, Landesteile und Bereiche der Filmbranche

Die Organe des Vereins einschliesslich Geschäftsführung und Beirat erfüllen die Anforderungen der Leistungsvereinbarung an eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter, Landesteile und Bereiche der Filmbranche.

Reglement vom 18. 12.2018, revidiert am 10.11.2023 in Bern